

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Frau Daniella Lützelschwab
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Ort, Datum
Aarau, 7. Januar 2019

Ansprechperson
Philip Schneider

Telefon direkt
062 837 18 04

E-Mail
philip.schneider@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2019\Vernehmlassungsantworten\SAV_AVIG.docx

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung Anhörung

Sehr geehrte Frau Lützelschwab, liebe Daniella

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 26. November 2018 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) kann den vorgesehenen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) nicht vorbehaltlos zustimmen. Wir bitten insbesondere, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Eine erste befristete Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung soll der Bundesrat neu verordnen können, «wenn die Anzahl der Voranmeldungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung höher ist als sechs Monate zuvor und die Arbeitsmarktprognosen des Bundes für die folgenden zwölf Monate keine Erholung erwarten lassen». Die Arbeitsmarktprognosen des Bundes beziehen sich auf die Arbeitslosigkeit. Die Kurzarbeitsentschädigung dient hingegen gerade dazu, Entlassungen und damit Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Die Arbeitsmarktprognosen des Bundes lassen deshalb keine Rückschlüsse darauf zu, ob eine Erholung bei den Voranmeldungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung erwartet werden darf. Die vorgesehenen Voraussetzungen für die erste Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung sind deshalb zu überdenken.

Eine zweite befristete Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung soll der Bundesrat neu verordnen können, wenn «in den Arbeitsmarktprognosen des Bundes die entsprechenden Annahmen getroffen werden». Die Formulierung der Voraussetzung für die zweite Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung ist missglückt. Es bleibt unklar, welche Annahmen des Bundes gemeint sind. Die Voraussetzung für die zweite Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung sollte deshalb präziser formuliert werden.

Mit Verordnung vom 13. Januar 2016 hat der Bundesrat die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung um sechs Abrechnungsperioden auf 18 Abrechnungsperioden verlängert. Die Verordnung trat am 1. Februar 2016 in Kraft und galt bis zum 31. Juli 2016. Unter Hinweis darauf, dass die Verordnung bloss bis zum 31. Juli 2016 galt, wurde von der öffentlichen Ar-

beitslosenkasse des Kantons Aargau in allen Fällen, in denen Arbeitgeber Kurzarbeit ab August 2015 voranmelden mussten, die Kurzarbeitsentschädigung nicht während maximal 18 Abrechnungsperioden, sondern nur während maximal zwölf Abrechnungsperioden ausgerichtet. Arbeitgeber, welche die Konjunkturschwäche, die mit der Aufhebung der Eurokurs-Untergrenze im Januar 2015 eingetreten war, erst Mitte 2015 traf, konnten deshalb von der Verlängerung der Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung, die der Bundesrat am 13. Januar 2016 beschlossen hatte, in keiner Art und Weise profitieren. Dadurch ergab sich eine stossende Ungleichbehandlung. Denn gewisse Unternehmen spüren eine Konjunkturschwäche jeweils erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung. Um die stossende Ungleichbehandlung zu beseitigen, sollte Art. 35 Abs. 2 AVIG um den Satz ergänzt werden, dass die befristete Verlängerung der Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung jeweils allen Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber im Befristungszeitraum Kurzarbeit voranmeldet, zugutekommen kann.

- Nach dem neu vorgesehenen Art. 97a Abs. 1 lit. c^{bis} AVIG soll z.B. die Arbeitslosenkasse den kantonalen Steuerbehörden die Leistungsabrechnung direkt übermitteln dürfen, es sei denn, dass der Übermittlung ein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht. Eine Übermittlung soll also nicht mehr bloss im Einzelfall auf begründetes schriftliches Gesuch hin erfolgen dürfen. Weshalb die Datenbekanntgabe an die kantonalen Steuerbehörden derart stark erleichtert werden soll, ergibt sich insbesondere nicht aus dem erläuternden Bericht des SECO. Sie ist deshalb abzulehnen.
- Mit der vorgesehenen Änderung des AVIG soll die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung erleichtert werden. Gegen eine derartige Erleichterung ist an sich nichts einzuwenden. Wir hätten uns jedoch gewünscht, dass im erläuternden Bericht des SECO die Pilotprojekte, die seit einiger Zeit gerade im Kanton Aargau durchgeführt werden, auf ihren Nutzen hin analysiert werden.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

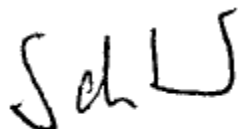
Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle

Handwritten signature of Peter Lüscher in black ink.

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

Handwritten signature of Philip Schneiter in black ink.

Philip Schneiter
lic. iur., Rechtsanwalt